

II-2862 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1427/J

1977-10-25

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, Dr. MOCK  
und Genossen  
an den Herrn Bundeskanzler  
betreffend Pensionsrückstellungen der "Vereinigte Metall-  
werke Ranshofen-Berndorf A.G."

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hellwagner (SPÖ) - zugleich Zentralbetriebsratsobmann der VMW - verwahrte sich im Rahmen einer tatsächlichen Berichtigung in der Nationalratssitzung vom 5.10.1977 gegen den Vorwurf, daß der in seiner Funktion als Obmann des Zentralbetriebsrates des genannten verstaatlichten Unternehmers auf den "sogenannten Rechtsanspruch der Werkspension verzichtet habe". Er stellte in diesem Zusammenhang unter anderem die Behauptung auf, es hätte gar keinen Rechtsanspruch auf die betriebliche Zusatzpension gegeben. Hellwagner am 5.10.1977 wörtlich: "Der Rechtsanspruch war nicht gegeben, weil es sich seinerzeit das Unternehmen vorbehalten hat, wenn es dem Unternehmen schlecht geht, jederzeit den Vertrag aufzukündigen und von dem hat der Vorstand Gebrauch gemacht."

Weiters erklärte Hellwagner in der gleichen Wortmeldung jedoch, daß beträchtliche Rückstellungen für die betrieblichen Zusatzpensionen gebildet worden wären.

Wieder Hellwagner wörtlich: "... nur das Unternehmen war nicht mehr in der Lage, die Rückstellungen zu verdienen, weil die Rückstellung bereits das 40-fache überschritten hatte."

- 2 -

Sollte die Behauptung des SPÖ-Abgeordneten und Zentralbetriebsratsobmannes der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." Hellwagner über das Nichtbestehen eines Rechtsanspruches auf die betriebliche Zusatzpension richtig sein, wären vor dem 1.1.1976 die steuerlich wirksamen Pensionsrückstellungen zu Unrecht gebildet worden.

Erst mit 1.1.1976 wurde eine vom Zentralbetriebsratsobmann Abgeordneten Hellwagner (SPÖ) unterschriebene Betriebsvereinbarung wirksam, die den Rechtsanspruch auf die Zusatzpensionen jedenfalls verneint.

In dieser Betriebsvereinbarung heißt es: "Diese Zusatzpensionen stellen freiwillige Leistungen der VMW dar, das heißt, es besteht kein Rechtsanspruch auf sie und sie können jederzeit widerrufen werden."

Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1.) Bestand auf die betriebliche Zusatzpension im verstaatlichten Unternehmen der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen - Berndorf A.G." aufgrund der Richtlinien des Vorstandes vom 7.12.1965 bis zum 31.12.1975 ein Rechtsanspruch?
- 2.) Wurden die bis 31.12.1975 für die betrieblichen Zusatzpensionen gebildeten steuerlich wirksamen Rückstellungen aufgrund eines Rechtsanspruches der Dienstnehmer auf die Zusatzpension zu Recht gebildet?
- 3.) Ist es richtig, daß aufgrund der vom SPÖ-Abgeordneten Hellwagner in seiner Funktion als Zentralbetriebsratsobmann unterschriebenen Betriebsvereinbarung vom 28.10.1976 ab 1.1.1976 auf die Zusatzpensionen der "Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf A.G." kein Rechtsanspruch mehr besteht?